



Abteilung 13

**Siehe Verteiler!**

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber  
Tel.: +43 (316) 877-2554  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-107514/2021-62

Graz, am 17.07.2024

Ggst.: WP Steinriegel II, Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz  
14, 1030 Wien, Abnahme, Abnahmebescheid

## Wien Energie GmbH

### Windpark Steinriegel

Umweltverträglichkeitsprüfung

Abnahme

# Bescheid

## Spruch

### 1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „Windpark Steinriegel“ im Umfang der Fertigstellungsanzeige vom 03.05.2016 unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 genannten geringfügigen Abweichungen sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.02.2013, GZ: ABT13-11.10-187/2011-227, entspricht.**

### 2. Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000

Nachstehend dargestellte Änderungen werden nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

#### 2.1. Geringfügig veränderte Lage des Umladeplatzes

Die Situierung des Umladeplatzes war ursprünglich direkt anschließend an den Sportplatz auf dem Grundstück Nr. 7/2, KG Grubbauer, vorgesehen. Da noch vor Baubeginn im Anschluss an den Sportplatz eine asphaltierte Stock-Sportanlage errichtet wurde, musste der Umladeplatz um ca. 35 m Richtung Osten/Südosten bis anschließend an die L407 verschoben werden. Es wurden keine anderen Grundstücke, als bereits im Bescheid vermerkt, verwendet.

Die Größe des Umladeplatzes blieb gegenüber dem Einreichprojekt unverändert.

#### 2.2. Geringfügige Verlegung des Windpark-internen Verbindungswegs WKA 11 bis WKA 17

Die Verbindung von den WKA 11 bis 14 zu den WKA 15 bis 21 wurde gegenüber dem eingereichten Projekt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und nach Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht geringfügig verschoben. Eine diesbezügliche Stellungnahme der ökologischen Bauaufsicht liegt vor und ist im Dokument *066-12\_STRII\_Kollaudierungsbericht\_Anhänge\_160503* ersichtlich. Der errichtete Verbindungsweg verläuft in einem Abstand von ca. 200 m nordöstlich der ursprünglich geplanten Trasse.

Der Grund für die Verschiebung war, dass durch die geänderte Lage des Wegs keine Durchschneidung der Reinweidefläche zwischen WKA 11 und 17 erfolgt, geringere Rodungsflächen erforderlich sind (Verringerung der dauerhaften Rodungsfläche um ca. 634 m<sup>2</sup>) und über längere Abschnitte bestehende (Hohl-)Wege genutzt werden können.

#### 2.3. Geringfügige Verlegung des windpark-internen Verbindungswegs zwischen WKA 11 bis WKA 13 und Adaptionen der Kranstell- und Lagerflächen bei WKA 11 bis 13

Zwischen den WKA 11 bis 13 wurde der Verbindungsweg im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und nach Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht um bis zu ca. 80 m Richtung Nordwesten verlegt. Im Zuge der Verschiebung des Verbindungswegs wurden auch die neben dem Verbindungsweg situierten Kranstell- und Lagerflächen verschoben.

Durch die Verschiebung waren im Bereich der WKA 11 und 12 zusätzlich die Grundstücke Nr. 292/1 und 292/4 (beide KG Traibach, Gmd. Langenwang) von Baumaßnahmen betroffen, während bei den Grundstücken Nr. 97/1 und 98/1 (beide KG Kirchenviertel, Gmd. Ratten) ein geringerer Flächenbedarf im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich waren. Die Grundstücke 292/1 und 292/4 sind jedoch bescheidgemäß bereits durch andere Anlagenstandorte betroffen.

Der Grund für die Verschiebung war, dass durch die geänderte Lage des Wegs bzw. der Kranstellflächen geringere Rodungsflächen erforderlich sind (Erhöhung der befristeten Rodungsfläche um ca. 236 m<sup>2</sup>, Verringerung der dauerhaften Rodungsfläche um ca. 710 m<sup>2</sup>) und über längere Abschnitte bestehende (Hohl-)Wege genutzt werden können.

## 2.4. Geänderte Höhenlage der WKAs

Die Höhenlage der WKAs wurde im ursprünglichen Einreichprojekt auf Basis von 5-Meter-Höhenschichtlinien (Quelle: BEV) ermittelt. Im Zuge der Bauumsetzung stellte sich heraus, dass die Höhenangaben Ungenauigkeiten aufweisen, weshalb geringfügige Korrekturen der Höhenlage der WKA vorgenommen wurden.

In Tab. 1 sind die Höhenangaben gemäß UVE des UVP-Genehmigungsverfahren (Stand: Nachreichung 3, Oktober 2012), sowie die ausgeführten, vermessenen Fußpunkthöhen ersichtlich.

Tab. 1: Gegenüberstellung Höhenangaben aus UVE und ausgeführte Höhenlage der WKA (Fußpunkte):

WKA Nr.	Höhenangabe gem. UVE (Fußpunkthöhe)	Höhenangabe gem. Vermessung (Fußpunkthöhen)
R11	1.455 m	1.455,94 m
R12	1.443 m	1.443,12 m
R13	1.423 m	1.424,44 m
R14	1.393 m	1.394,79 m
L15	1.484 m	1.483,29 m
L16	1.476 m	1.476,32 m
L17	1.463 m	1.463,20 m
L18	1.454 m	1.454,54 m
L19	1.449 m	1.448,86 m
L20	1.446 m	1.447,35 m
L21	1.441 m	1.441,35 m

## 2.5. Geringfügige Änderung der Lage-Koordinaten der WKA-Mittelpunkte

In der UVE wurden die in Tab. 2 ersichtlichen Koordinaten der WKA-Mittelpunkte angegeben.

Im Zuge der Bauausführung kam es teilweise zu geringfügigen Abweichungen in der lagemäßigen Positionierung der Anlagen. Die ausgeführten, vermessenen Koordinaten der Turm-Mittelpunkte sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tab. 2: Gegenüberstellung Lage-Koordinaten aus UVE und Koordinaten gem. Ausführung (Die Angaben beziehen sich auf die Turm-Mittelpunkte):

WKA Nr.	Koordinaten gem. UVE (Gauß Krüger M34)		Koordinaten gem. Ausführung (Gauß Krüger M34)	
	Rechts	Hoch	Rechts	Hoch
R11	-46790	265615	-46790,328	265614,971
R12	-46956	265504	-46956,476	265503,639
R13	-47129	265403	-47129,296	265402,974
R14	-47296	265288	-47295,999	265288,000
L15	-46672	266192	-46672,000	266192,000
L16	-46858	266094	-46858,000	266094,000
L17	-47067	266070	-47067,000	266070,000
L18	-47288	266068	-47288,000	266068,000
L19	-47624	266232	-47624,000	266232,000
L20	-47962	266377	-47962,000	266377,000
L21	-47445	265928	-47445,000	265928,000

## 2.6. Geringfügige Änderung des Verlaufs der Kabeltrasse

### 2.6.1. Windpark-interne Kabeltrasse

Aufgrund des Bauablaufs wurde die windpark-interne Kabeltrasse im Bereich der Kranstellflächen geringfügig angepasst, um die Tragfähigkeit der bereits zuvor errichteten Kranstellflächen nicht zu schwächen.

Weiters wurde die Kabeltrasse dem geänderten Verlauf der windpark-internen Verbindungswege angepasst, um die Flächenbeanspruchung zu minimieren.

### 2.6.2. Energieableitung von der Übergabestation bis zum Umspannwerk Mürzzuschlag

Die Querung des Pretulbachs erfolgte aufgrund besserer topografischer Verhältnisse, bestehender Einbauten und aufgrund eines optimierten Bauablaufs ca. 25 m weiter südwestlich von der ursprünglich vorgesehenen Querungsstelle. Der Änderung des Verlaufs der Kabeltrasse in diesem Bereich erfolgte nach Zustimmung des Grundstückseigentümers und der ökologischen Bauaufsicht.

Die Querung der S6 mittels Spülbohrung erfolgte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ca. 30 m weiter südwestlich als ursprünglich vorgesehen. Im weiteren Verlauf wurde auch die Einbindung ins Umspannwerk Mürzzuschlag angepasst.

Durch den geänderten Trassenverlauf der Energieableitung im Bereich zwischen Querung S6 und Umspannwerk Mürzzuschlag wurden abweichend vom Einreichprojekt zusätzlich die Grundstücke Nr. 1249/1 und 1269 (beide KG 60517 Mürzzuschlag) benützt.

## 2.7. Fehlende Übereinstimmungszertifikate für vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen

Für die errichteten vorgefertigten Stahlbetontrafoboxen bzw. für die vorgefertigte Übergabestation liegen keine Zertifikate gem. Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 bzw. Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015, herausgegeben vom Österreichischen Institut für Bautechnik) für die Übereinstimmung mit der ÖNORM B 3328 vor.

Für die Übergabestation, welche als Fertigteilstation errichtet wurde, liegt eine Stellungnahme einer zertifizierten Prüfstelle vor, wobei festgestellt wird, dass die Anforderungen der ÖNORM B 3328 – bis auf zwei formale Abweichungen – im Wesentlichen erfüllt waren.

Für die vorgefertigten Stahlbetontrafoboxen liegen Zertifikate nach DIN und eine Stellungnahme des Produzenten vor, dass sämtliche internationalen Normen bei der Produktion eingehalten werden.

## **2.8. Keine direkte Verbindung über Leerrohre zwischen Trafo und WKA**

Die Leerrohre, welche zwischen der WKA und dem Trafo verlegt wurden, stellen keine direkte Verbindung zwischen WKA und Trafo dar, sondern enden ca. 1 m vor der Trafo- Station, sodass keine direkte Verbindung zwischen Trafo und WKA besteht. Somit verlaufen die Kabel über eine Länge von ca. 1 m erdverlegt, weshalb auch keine Brandausbreitungsgefahr zwischen WKA und Trafo besteht. Die Ausführung von Brandabschottungen ist daher nicht erforderlich.

## **2.9. Einbindung des Eologix-Eiserkennungssystems in alle Windkraftanlagen**

Die Ausführung der Windkraftanlagen war ursprünglich ohne die Einbindung eines Eologix-Eiserkennungssystems vorgesehen. Ursprünglich war angedacht, vier Windkraftanlagen mit Eissensoren der Firma Labko auszustatten.

Um die Gefahren durch Eisabwurf zu reduzieren, wird in allen ENERCON Windkraftanlagen des Windparks serienmäßig die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren eingesetzt. Dieses serienmäßige System wurde bereits vom TÜV NORD bewertet. In Ergänzung zu diesem (zertifizierten) System werden von ENERCON bei Bedarf verschiedene optionale Eiserkennungssysteme eingesetzt. Eines dieser optionalen Systeme ist das (ebenfalls zertifizierte) Eiserkennungssystem der Firma Eologix.

Das Eiserkennungssystem der Fa. Eologix besteht aus mehreren Sensoren, welche direkt auf das Rotorblatt geklebt werden, sowie einer Basisstation zur Auswertung der Messdaten.

Die Einbindung des Eiserkennungssystems der Firma Eologix in die ENERCON Windkraftanlagen ist neben dem serienmäßigen ENERCON-Kennlinienverfahren ein redundantes und diversitäres System zur Eisansatzerkennung. Die Kombination dieser beiden Verfahren stellt damit ein sehr hohes Sicherheitsniveau dar.

Ein – wie in Spruchpunkt 1.6. des UVP-Bescheids angeführter – automatischer Neustart der jeweiligen Anlage wird nunmehr auf Basis des von DNVGL geprüften und zertifizierten Systems der Firma Eologix durchgeführt.

## **3. Materienrechtliche Spruchpunkte**

### **3.1. Bau**

Die vorliegende Genehmigung (Spruchteil 2) gilt auch als baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG).

### **3.2. Luftfahrt**

Die vorliegende Genehmigung (Spruchteil 2) gilt auch als luftfahrtrechtliche Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz (LFG).

## 4. Nebenbestimmungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000

### 4.1. Vorschreibung

#### **Luftfahrttechnik:**

Es wird nachstehende Nebenbestimmung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz (LFG) zusätzlich vorgeschrieben:

- 39a) Für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idGF., durchgeführt werden müssen, und zu diesem Zweck im Vorhabensgebiet des Windparks STEINRIEGEL II die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, sind die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks STEINRIEGEL II über schriftliche Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf Kosten des Betreibers abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

Dazu ist zwischen dem Kommando Luftraumüberwachung und der Projektwerberin ein Ablauf zur Abschaltung festzulegen.

Das Verfahrens zur Abschaltung und sowie die Auslöseverzögerung ist fallweise zu überprüfen. Derartige Überprüfungen können nach Zustimmung des Kommando Luftraumüberwachung wie folgt eingeschränkt werden:

- Umfang: eine einzelne WKA
- Dauer: Stillstand unter 15 Minuten
- Häufigkeit: eine Überprüfung pro Jahr im langjährigen Durchschnitt

### 4.2. Abänderung

#### **Elektrotechnik:**

Die Nebenbestimmung Nr. 17 wird wie folgt geändert:

„Es ist zu bescheinigen, dass pro Windenergieanlage 21 Eologix Sensoren installiert wurden.“

Die Nebenbestimmung Nr. 18 wird wie folgt geändert:

„Sobald bei einer Windkraftanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, sind alle Warnleuchten einzuschalten. Die Warnleuchten dürfen erst ausgeschaltet werden, wenn Eisfreiheit durch das Eiserkennungssystem detektiert wurde und die WEA anfahrbereit sind.“

Die Nebenbestimmung Nr. 24 wird wie folgt geändert:

„Der Betrieb der Windkraftanlagen ist bei Eisansatz nicht zulässig.“

#### **Waldökologie:**

Die Nebenbestimmung Nr. 59 wird wie folgt geändert:

Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idGF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Schutzfunktion hat in einem Radius von 1.000 m um den Maststandort „L18“ zu erfolgen. Dafür sind in Summe 700 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind fünf Bestandeslücken mit einer Fläche von zumindest 320 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 12 m anzulegen, in welchen die Überschirmung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandeslücken sind jeweils folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Gemeine Birke ( <i>Betula pendula</i> )	Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )
Anzahl:	60	40	20	20
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	50/80 cm
Pflanzverband:	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m	1 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

### 4.3. Aufhebung

#### Bau- und Brandschutztechnik:

Die Nebenbestimmungen Nr. 5 wird aufgehoben.

#### Wildökologie:

Die Nebenbestimmungen Nr. 98 wird aufgehoben.

## 5. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- **Einreichung vom 29.06.2016 (OZ 2 – Vor-ELAK)**
  - 066-12\_STRII\_Kollaudierungsbericht\_Hauptdokument\_160623
  - 066-12\_STRII\_Kollaudierungsbericht\_Anhänge\_160503
- **Einreichung vom 08.06.2021 (OZ 2 ELAK)**
  - 210601\_Ergänzung geringfügige Abweichungen gemäß § 20 UVP-G - Steinriegel II
  - Beilage 1 - Enercon\_TUEV\_Nord\_Gutachten
  - Beilage 2 - Systembeschreibung\_V\_2\_0\_DE\_eologix
  - Beilage 3 - DNV\_GL\_Gutachten\_eologix
  - Beilage 4 - DNV\_GL\_Komponentenzertifikat\_eologix
- **Einreichung vom 11.01.2023 (OZ 17 ELAK)**
  - Auflage 1 Bestätigung - Meldung der Baustelle
  - Auflage 6 nicht 10 Stellungnahme
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784228
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784229
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784230
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784231
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784232
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784233
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784234
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784235
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784236
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784237
  - Auflage 41 TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784238
  - Auflage 41 Unterweisung\_Aschg14\_Franz\_Rossegger
  - Auflage 41 Unterweisung\_Aschg14\_Gottfried\_Baumann
  - Auflage 100 Monitoringbericht\_Birkwild\_Steinriegel\_2019\_cpetf20200130
  - Auflage 100 Monitoringbericht\_Birkwild\_Steinriegel\_2020\_cbtf20201109

- Auflage 100 Monitoringbericht\_Birkwild\_Steinriegel\_2021\_SK20210430
- Auflage 100 Monitoringbericht\_Birkwild\_Steinriegel\_2022\_cctf20221206
- Auflage 100 WP Steinriegel\_Birkhuhnmonitoring Maßnahmen\_2018
- Auflage 38 2022-12-28\_Stellungnahme Befeuerung Steinriegel

➤ **Einreichung vom 07.03.2023 (OZ 33 ELAK)**

- Zeugnis
- ST2-01\_784228 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-02\_784229 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-03\_784230 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-04\_784231 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-05\_784232 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-06\_784233 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-07\_784234 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-08\_784235 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-09\_784236 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-10\_784237 Aufstiegshilfe 2022
- ST2-11\_784238 Aufstiegshilfe 2022

➤ **Einreichung vom 10.10.2023 (OZ 41 ELAK)**

- 2023-06-29\_Stellungnahme Auflage 41
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-001
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-002
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-003
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-004
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-005
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-006
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-007
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-008
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-009
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-010
- 5.2.d IB Protokoll W-05415-011
- Inbetriebnahme E-70 E4\_Checklist\_10-044\_Rev002\_D0387828-1\_de
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784228
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784229
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784230
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784231
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784232
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784233
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784234
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784235
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784236
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784237
- TÜV Bericht Aufstiegshilfe 784238

## 6. Kosten

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

### als Landesverwaltungsabgaben

1. für diesen Bescheid (Tarifpost A1)..... 13,50 EUR
2. für insgesamt 320 (5x64) Sichtvermerke auf den  
5-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)  
= 1.984,00 Euro, jedoch gemäß § 1 Abs. 2 maximal..... 1.357,00 EUR

**in Summe 1.370,50 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

### Exkurs: Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 188/2023, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Antrag vom 03.05.2016  
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
  - b) Für den Antrag vom 08.06.2021  
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
  - c) Für die Projekt-Unterlagen in 5-facher Ausfertigung  
(5x64; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 392,30 Euro je Parie ..... 1.961,50 Euro
- Summe ..... 1.990,10 Euro**

Die Gebühren sind mit der beiliegenden Gebührenvorschreibung binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausstehenden Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

## 7. Rechtsgrundlagen

### Zum Spruchpunkt 1 (Abnahme)

- § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, und
- §§ 58 und 59 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in weiterer Folge kurz AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 88/2023.

### Zum Spruchpunkt 2 und 4 (Genehmigung der Geringfügigen Abweichungen)

- § 20 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G 2000.

### Zum Spruchpunkt 3 (Materienrechtliche Spruchpunkte)

#### Bau

- § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 73/2023.

## Luftfahrt

- § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 94 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 40/2024.

## **Zum Spruchpunkt 6 (Kosten)**

- §§ 57, 76, 77 und 78 AVG und
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

# Entscheidungsgründe

## I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.02.2013, GZ: ABT13-11.10-187/2011-227, wurde der **Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH** die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung eines bestehenden Windparks – **WP Steinriegel**“ nach § 3a in Verbindung mit § 17 UVP-G erteilt. Das Vorhaben sah vor, dass der im Jahr 2005 fertiggestellte Windpark mit 10 Windkraftanlagen (WP Steinriegel I) in einer Erweiterungsstufe um 11 Windkraftanlagen auf gesamt 21 Windkraftanlagen (WP Steinriegel II) zur Nutzung von Windenergie vergrößert werden soll. Der WP Steinriegel I unterlag keiner UVP-Pflicht.

Gegen den Genehmigungsbescheid hat der Naturschutzbund Steiermark Beschwerde erhoben, welche jedoch vom Umweltsenat mit Bescheid vom 13.06.2013, GZ: US 2A/2013/9-5, als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

Mit der Eingabe vom 03.05.2016 hat die Projektwerberin, vertreten durch die Davitech GmbH, die **Fertigstellung des WP Steinriegel** gemäß § 20 UVP-G angezeigt sowie ein Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G eingebracht. Der Fertigstellungsanzeige waren jedoch noch keine Abnahmeunterlagen angefügt.

Mit der Eingabe vom 29.06.2016 wurden sodann die Abnahmeunterlagen vorgelegt.

Mit der Eingabe 08.06.2021 hat die **Wien Energie GmbH** einen **ergänzenden Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G** vorgelegt. In derselben Eingabe wird auch mitgeteilt, dass Wien Energie GmbH nunmehr die Rechtsnachfolgerin der **Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH** und daher nun alleinige Konsensinhaberin ist.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 13.12.2023 erfolgte das Parteiengehör an die Amts- und Formalparteien. Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Steiermärkische Umweltanwältin sowie das Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) eine Stellungnahme abgegeben.

Mit der Eingabe vom 08.07.2024 hat die Projektwerberin die konsolidierten Abnahmeunterlagen in physischer Ausfertigung vorgelegt.

## II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

### 1. Feststellungen

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- Die Fertigstellungsanzeige zum Vorhaben „**WP Steinriegel**“ wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt 5 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen.

- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass das Vorhaben „**WP Steinriegel**“ dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.02.2013, GZ: ABT13-11.10-187/2011-227**, entspricht.
- Die Feststellung, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen als geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 qualifiziert werden und die Abweichungen nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen keine anderen – als im Rahmen der UVP-Genehmigung behandelten – nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind und somit keine negative Betroffenheit gegeben ist.
- Die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 4 geänderten Nebenbestimmungen - eingehalten werden.

## 2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Umweltmedizin vom 01.12.2016 sowie 24.02.2023
- Bau- und Brandschutztechnik vom 08.03.2017 sowie 21.02.2023
- Wasserbautechnik inkl. Abfalltechnik vom 28.04.2017 sowie 05.12.2022
- Schalltechnik vom 29.05.2018 sowie 02.12.2022
- Elektrotechnik vom 10.08.2018 sowie 14.02.2023
- Hydrogeologie vom 20.05.2019 sowie 05.12.2022
- Landschaft vom 29.10.2019
- Wildökologie vom 24.11.2022 vom 12.12.2023
- Maschinenteknik vom 28.11.2022, 30.03.2023 sowie 18.10.2023
- Naturschutz vom 01.12.2022
- Waldökologie vom 29.11.2023
- Luftfahrttechnik vom 21.02.2024

## 3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

## 4. Rechtliche Erwägungen

### 4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

#### 4.1.1. UVP-G 2000

...

##### § 19 Abs. 1 UVP-G 2000

*Parteistellung haben*

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

##### § 20 UVP-G 2000:

*(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*

*(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

*(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung ....*

#### 4.1.2. Stmk BauG

...

##### § 19 Stmk BauG

*Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:*

1. *Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);*
2. *Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;*

3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

#### 4.1.3. LFG

##### § 94 LFG

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärflugfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärflugfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m<sup>2</sup> sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

## 4.2. **Zuständigkeit der Behörde**

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das Vorhabensgebiet des WP Steinriegel ist in den Gemeindegebieten

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, der Marktgemeinde Langenwang sowie der Gemeinde Ratten situiert.

Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

### **4.3. Abnahmeprüfung**

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die beigezogenen Sachverständigen die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach Ansicht der UVP-Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass das Vorhaben „WP Steinriegel“ – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.02.2013, GZ: ABT13-11.10-187/2011-227, entspricht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Die mitwirkenden Behörden, die Umweltanwältin (UA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die Antragstellerin wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteiengehörs beigezogen. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten mit Schreiben vom 13.12.2023 (OZ 46) zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 12.01.2024 bzw. 09.02.2024 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die UA sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahmen wird im Punkt II. 4.7. näher eingegangen.

### **4.4. Genehmigung der geringfügigen Abweichungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische

Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 stellt darauf ab, dass die Änderung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen darf, und nicht darauf, dass die Änderung den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen darf. Die (in § 17 Abs. 4 erster Satz UVP-G 2000 näher konkretisierten) Ergebnisse der UVP dienen dabei als Grundlage für die Beurteilung, ob die darin genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012 und VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018 bis 0020).

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung handelt es sich - jedenfalls dem Grunde nach - um zwei voneinander getrennte Prüfschritte (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Weder dem UVP-G 2000 selbst noch den fallbezogen einschlägigen Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann von einer geringfügigen Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 zweiter Satz UVP-G 2000 auszugehen ist (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Es kann für die Frage der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer nicht wesentlichen Antragsänderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG im Beschwerdeverfahren vor dem VwG zurückgegriffen werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. So gilt etwa für den Bereich des Betriebsanlagenrechts, dass Änderungen des Projektes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw. (dort im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO 1994) herbeizuführen, als gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderung zulässig sind. Im Mehrparteienverfahren darf die Änderung keine zusätzlichen subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien berühren und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders tangieren (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG auf das Bewirken zusätzlicher oder neuer Gefährdungen abgestellt wird, ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Beurteilung einer Abweichung als geringfügig (ua.) die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 berücksichtigt werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind; dies insbesondere aufgrund ihrer immissionsneutralen Auswirkungen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) sowie zu keiner Aufhebung der Projektidentität des gegenständlichen UVP-Vorhabens führen.

Wengleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und auch nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Wie bereits erwähnt, würde den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zukommen (vgl. nochmal VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Eine solche negative Betroffenheit konnte auf Grundlage der sachverständigen Prüfung – mit Ausnahme für das BMLV – jedoch im gegenständlichen Fall nicht festgestellt werden, sodass aus Sicht der UVP-Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 42ff AVG unterbleiben konnte.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 4 iVm § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

#### **4.5. Abänderung von Nebenbestimmungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die im Spruchpunkt 4 angeführten Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die einschlägigen fachlichen Stellungnahmen (Bau- und Brandschutztechnik, Luftfahrttechnik, Elektrotechnik und Wildökologie) neu vorzuschreiben, aufzuheben bzw. abzuändern. Die Abänderung sowie die Aufhebung der Nebenbestimmungen widerspricht nicht den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens.

#### **4.6. Zu den Materiengesetzen**

##### **4.6.1. Geprüfte und anzuwendende Materiengesetze**

###### **4.6.1.1. Stmk BauG**

Die unter Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen stellen nach Ansicht der erkennenden Behörde im Vergleich zum baurechtlichen Stammkonsens ein „aliud“ dar. Ein „aliud“ liegt aus baurechtlicher Sicht dann vor, wenn die beabsichtigten Änderungen im Einzelfall nicht mehr als geringfügige Abweichungen im Sinne des § 4 Z 4 Stmk BauG angesehen werden können. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH werden die Veränderung der Lage und Größe eines Bauwerks im Vergleich zum bewilligten Projekt traditionell eher streng beurteilt (ua VwGH 15.05.2012, 2011/05/0073). Im Licht dieser Rechtsprechung des VwGH liegt im gegenständlichen Fall keine solche geringfügige Abweichung (mehr) vor, weil sich insbesondere die Lage und die Höhe aller WEA geändert hat (siehe Spruchpunkt 2). Es war sohin ein neuerliches Bewilligungsverfahren nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen sowie des geotechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die Bauplatzzeichnung des § 5 Stmk BauG, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, gegeben ist.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Amtssachverständigen geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht. Des Weiteren wurde das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Schalltechnik beurteilt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk BauG entsprochen wird.

#### 4.6.1.2. LFG

Nach § 94 LFG ist eine Bewilligung für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens langte die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) vom 06.02.2024 (OZ 56) ein, in welcher ausgeführt wird, dass auf die Radarstellung Hochwechsel Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG zu erwarten sind. Diese Störwirkungen können aber durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrscht werden, wenn eine näher genannte Nebenbestimmung vorgeschrieben wird.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der unter Spruchpunkt 4.1 angeführten Nebenbestimmung optische oder elektrische Störwirkungen durch das gegenständliche Vorhaben ausgeschlossen werden, die zu einer Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer anderen Luftfahrtbefeuerung als der Befeuerung der Windenergieanlagen oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, führen können.

Da somit die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 LFG vorliegen, konnten die luftfahrtrechtlichen Bewilligungen erteilt werden.

#### 4.6.2. Geprüfte, aber nicht anzuwendende Materiengesetze

##### 4.6.2.1. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz – Stmk EIWOG

Die im Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen stellen – unter Bedachtnahme auf die elektrotechnischen Stellungnahmen vom 10.08.2018 und 14.02.2023 – keine wesentlichen Änderungen nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 leg cit. Stmk EIWOG dar. Es war sohin keine Änderungsgenehmigung nach § 5 Stmk EIWOG erforderlich.

##### 4.6.2.2. Steiermärkisches Starkstromwegegesetz – Stmk StWG

Für die im Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen der Energieableitung war keine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 Stmk StWG zu erteilen, weil die Energieableitung (unverändert) über ein 30 kV-Erdkabelsystem erfolgt (siehe S. 17 des Genehmigungsbescheides vom 01.02.2013) und dadurch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Z 1 Stmk StWG erfüllt ist.

### 4.7. **Stellungnahmen**

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens – Umweltanwältin, Standortgemeinden, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortanwalt und Antragstellerin – im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 13.12.2023 (OZ 46) zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 12.01.2024 bzw. 09.02.2024 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs sind sodann nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

#### 4.7.1. Umweltanwältin (OZ 54 ELAK)

Die Umweltanwältin hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Abnahmebewilligung und die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen des gegenständlichen Windparks bestehen.

#### 4.7.2. BMLV (OZ 56 ELAK)

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMLV darf auf die Ausführungen des Punktes II.4.6.1.2. verwiesen werden.

Mit der Vorschreibung der Nebenbestimmung Nr. 39a wurde dem Begehren des BMLV vollinhaltlich nachgekommen und konnte daher die luftfahrtrechtliche Bewilligung nach § 94 Abs. 2 LFG erteilt werden.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an

diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)